# Das Ziel der Strafvollstreckung und der Gefängnisbau

Autor(en): **Reiwald, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **68 (1950)**

Heft 26

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-58042

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Die erzeugte Energie gelangt über drei *Kabelleitungen* zu den Endmasten der Freileitungen der Lonza A.-G. oberhalb der Kantonsstrasse. Zwei dieser Leitungen sind für 16,6 kV bemessen und dienen der Versorgung der Umgegend talauf- und -abwärts von der Zentrale. Die für 67 kV vorgesehene dritte Leitung ist für die Energie-Uebertragung nach der Verteilanlage in Visp bestimmt.

Die Ueberwachung des Betriebs und die erforderlichen Schaltungen erfolgen nicht von einem eigentlichen Kommandoraum aus; sie werden an Schalttafeln vorgenommen, die im Maschinensaal aufgestellt sind. Zur Steuerung dient Gleichstrom von 24 V, der von einer Batterie geliefert wird.

Bei Ausnützung des Speicherinhalts des Stollens dient ein Wasserstandsfernmelder zur Kontrolle des Wasserstandes im Wasserschloss. Ein Signalkabel überträgt die Wasserstände und die Stellung der talseitigen Drosselklappe nach der Zentrale. Es dient zugleich zum Auslösen der Schliessbewegung dieser Klappe. Die Betriebswassermenge wird laufend auf Grund des Wasserstandes im Unterwasserkanal durch einen Integrierpegel aufgezeichnet.

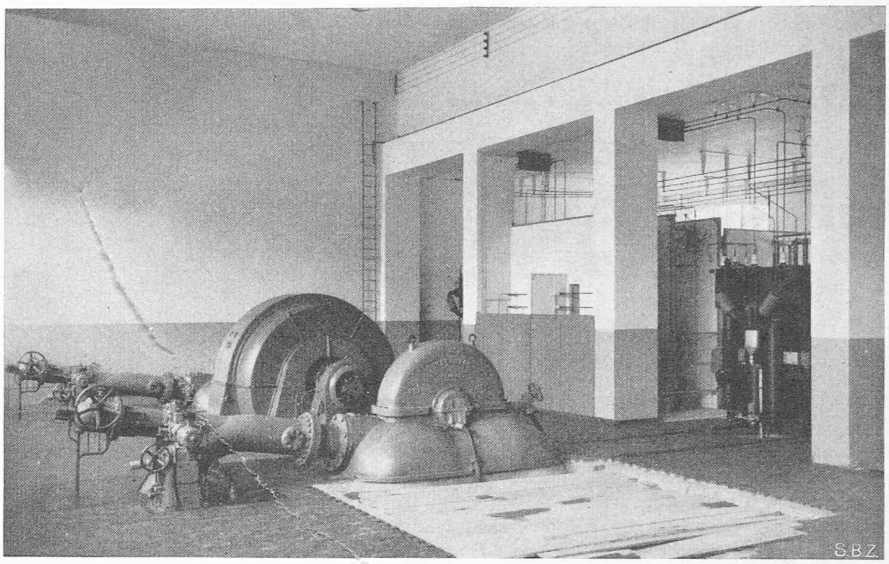


Bild 8. Maschinenhaus und Schaltanlage (im Vordergrund Standort von Generator 2)

Die maximale Leistung des Aletschwerkes in Uebertragungsspannung wird rd. 15 000 kW betragen, die mittlere jährliche *Energieerzeugung 80 Mio kW*, wovon 55 Mio kWh im Sommer- und 25 Mio kWh im Winterhalbjahr. Die Energieproduktion des Kraftwerkes Massaboden der SBB wird durch die Ueberleitung von Wasser aus der Massa in die Rhone erhöht, solange die Wasserführung der Rhone geringer ist als die Ausbauwassermenge des erwähnten Werkes. Bauherrschaft des Aletschwerkes ist die Aletsch A.-G., eine Tochtergesellschaft der Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft in Basel. Die Projektierung und Bauleitung der Anlagen talwärts des Riederhornstollens besorgte im Auftrage der Aletsch A.-G. die Motor-Columbus Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen in Baden.

Der Betrieb des Aletschwerkes mit beiden Maschinengruppen ist ab Frühjahr 1951 zu erwarten.

## Das Ziel der Strafvollstreckung und der Gefängnisbau

DK 725.61

Von P. D. Dr. PAUL REIWALD, Genf

Es ist der Oeffentlichkeit immer noch nicht genügend zum Bewusstsein gekommen, in welchem Sinne das neue Strafgesetzbuch eine neue Aera eingeleitet hat. Es hat nicht auf den Gedanken der Sühne und Vergeltung verzichtet, aber doch unzweideutig auch den Gedanken der Re-Sozialisierung, der Nacherziehung und Wiedereingliederung des Kriminellen als eines der Hauptziele der Strafvollstreckung bezeichnet.

Die Strafvollstreckung selbst liegt nun in den Händen der Kantone. Das Gesetz hat ihnen eine Frist von 20 Jahren gewährt, um sie dem neuen Geist anzupassen. Eine lange Frist ist in der Tat auch nötig. Denn die Wandlung der Strafvollstreckung hängt nicht allein vom guten Willen ab, es sind auch ganz bestimmte technische Voraussetzungen dafür nötig, die nicht über Nacht geschaffen werden können.

Eines der wichtigsten Probleme bildet hierbei das Gefängnis als Bauwerk. Die meisten schweizerischen Gefängnisse haben bereits ein beträchtliches Alter erreicht. St. Antoine in Genf ist über 100 Jahre alt, das Gefängnis in Luzern musste geschlossen werden, weil es den modernen Anforderungen zu wenig entsprach. Die Sträflinge wurden in das Wauwiler Moos überführt, die dortigen Anlagen haben aber nur provisorischen Charakter.

Jede Generation baut selbstverständlich die Gefängnisse, die sie errichtet, in ihrem besonderen Geist und entsprechend den Vorstellungen, die sie sich vom Sinn und Ziel der Strafe macht. Diese Ziele haben sich aber im Laufe der letzten Jahre mehrfach gewandelt, insbesondere hat sich der Gedanke der Nacherziehung und Re-Sozialisierung erst nach schweren, Jahrzehnte währenden Kämpfen durchgesetzt. Aber das genügt nicht. Um den Gedanken in der Praxis Wirklichkeit werden zu lassen, dazu bedarf es unter anderem auch bestimmter Gebäude. Es ist immer ein gefährliches Unterfangen, den neuen Wein in alte Schläuche zu giessen. Besonders bedenklich ist es aber bei der Strafvollstreckung. Das Aeussere des alten Gefängnisses war typisch. Es war ein Mittelding zwischen Kaserne und Kerker und kündigte mit seinen schweren Mauern und vergitterten Fenstern drohend und unmissverständlich an, dass seine Insassen von aller Welt abgeschieden sein sollten, dass ein unerbittlicher Zwang und schärfste Disziplin hier das Szepter führen.

Die früheren Gesetzgeber und mit ihnen die Oeffentlichkeit glaubten auf diese Weise abzuschrecken und vielleicht auf den Sträfling einen heilsamen Einfluss auszuüben. Bekanntlich hat aber selbst die Abschreckung nur einen sehr ungenügenden Dienst getan. Alle Kenner der Verhältnisse waren sich darüber einig — es verging kein Strafrechtskongress, auf dem die Frage nicht erörtert wurde — dass im Grunde die Strafanstalt die Hochschule für die Ausbildung zum Verbrechertum bildete. Denn infolge der nicht vorhandenen oder ungenügenden Scheidung zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen, zwischen Alten und Jungen (sie war schon durch die bauliche Anlage unmöglich), lernten diejenigen, die zum ersten oder zweiten Mal ins Gefängnis kamen, dort alles, was sie zur Ausübung ihres «Metiers» nötig hatten. Schon daraus wird deutlich, welch grosse Bedeutung der baulichen Anlage für den Charakter der Strafvollstreckung unmittelbar zukommt.

Das neue Strafgesetzbuch legt denn auch dementsprechend entscheidendes Gewicht darauf, die Sträflinge in den Gefängnissen nach Kategorien zu scheiden. Es scheidet zwischen den Gefangenen, die auf unbestimmte Zeit verwahrt werden, das heisst solchen, die sich grob gesprochen als gemeingefährlich erwiesen haben und bei denen es einer besonderen Entscheidung vorbehalten bleibt, ob und wann sie entlassen werden. Alsdann kommen die Zuchthäusler, die eine schwere Strafe verwirkt haben und schliesslich diejenigen, die zu Gefängnis verurteilt sind und bei denen das Gericht mit der Möglichkeit einer Re-Sozialisierung rechnet. Am wichtigsten aber ist vielleicht, dass der Gesetzgeber eine Scheidung zwischen Alten und Jungen vorgeschrieben hat.

Die Notwendigkeit einer Scheidung nach Kategorien leuchtet dem Laien meist sofort ein. Aber sie ist in den alten Baulichkeiten technisch einfach nicht durchführbar, und für Neubauten ist das Geld nicht vorhanden. Neubauten gehören zu den grossen Ausnahmen. Nach dem Urteil der massgebenden Fachleute reichen die schweizerischen Gefängnisse aus; auch der

Bild 9. Aletschwerk, Maschinenhaus von der Rhone aus gesehen

Bau einer besonderen Anstalt für Verwahrungsgefangene kommt nicht in Frage. Wohl oder übel muss man sich der Notwendigkeit beugen. Aber daran kann kein Zweifel bestehen: eines der wichtigsten Ziele der modernen Strafvollstrekkung wird damit schwer gefährdet, wenn nicht völlig vereitelt. Um so grössere Bedeutung kommt naturgemäss jedem Neubau zu, der im Einzelfall gestattet, den Gedanken des Gesetzgebers zu verwirklichen und dann, vielleicht weiterwirkend, zur Nachahmung auffordert.

Wenn also heute in der Schweiz ein neues Gefängnis errichtet wird, so ist seine Bedeutung ungleich grösser als unter anderen Verhältnissen. Es kann zu einem Ansporn werden, den Weg, den der Gesetzgeber klar vorgezeichnet hat, der aber durch grosse Hindernisse verbarrikadiert ist, weiter zu verfolgen.

So wichtig wie die Scheidung nach Kategorien ist das Aussehen des Gefängnisses, der Eindruck seiner Innenräume und nicht zuletzt der Zellen. Es ist eben nicht möglich, hinter schwer vergitterten Festungsmauern zu erziehen und die Gefangenen zu einer anderen sozialen Haltung zu bringen. Man muss bedenken, dass ein Gebäude, in dem sich Menschen ständig aufhalten, erheblichen Einfluss auf ihren Charakter, auf ihre Haltung hat. Tritt der Straf- und Sühnecharakter überall im Aeusseren nachdrücklich hervor, so können Direktor und Anstaltsbeamte davon nicht unbeeinflusst bleiben und umgekehrt, sehen sie den neuen Geist sichtbar verkörpert um sich, so bleibt auch das nicht ohne Wirkung. Eine solche Anstalt bildet eine ständige Aufforderung, den Umgang mit den Asozialen im Sinne des Erziehens und Umbildens zu verstehen.

Vor allem müssen wir aber mit der Wirkung von Gebäude, Zelle und Umgebung auf den Geist des Sträflings rechnen. Zur Zeit ist das hauptsächlichste Erziehungsmittel, fast möchte man sagen, das einzige in den Anstalten die Arbeitsdisziplin. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch andere Mittel gebraucht werden sollen, zum Beispiel ästhetische. Wer weiss, wie viele Gefangene bestrebt sind, ihre Zelle auszuschmücken, ihr irgend etwas Wohnliches zu verleihen, wird nicht daran zweifeln, dass man durch eine freundlichere Umgebung, an der der Gefangene mitschaffen kann, zur Reinlichkeit, Häuslichkeit und Ordnung zu erziehen vermag. Bekanntlich hat man in Schweden in den Gefängnissen, die für den neuen Geist repräsentativ sind, den alten Gefängnischarakter der Anstalten völlig ausgemerzt. Die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, sind zum mindesten nicht dazu angetan, diese wichtigen Versuche zur Vermenschlichung des Strafsystems aufzugeben.

Die Schweiz wird selbstverständlich hier ihren eigenen Weg suchen und gehen müssen. Es ist unmöglich, ein Gefängnissystem einfach von einem Land ins andere zu verpflanzen, so sehr man von den Erfahrungen anderer lernen soll. Aber das Strafgesetzbuch selber weist ja klar genug die Richtung, die eingeschlagen werden soll. Ohne die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen aufzugeben, will es eine Dezentralisation der Bauten, die einerseits die Scheidung der Gefangenen nach Kategorien ermöglicht, anderseits den Erziehungszweck fördert und damit auch das ästhetische Moment nicht ausschliesst. Das ist selbstverständlich im Gesetz nicht gesagt, aber es ergibt sich aus seinen Forderungen. Zwischen vergitterten Fenstern bestehen zum Beispiel sehr grosse Unterschiede. Das Gitter braucht nicht in einer Weise angebracht zu werden, dass es in jedem Augenblick den Insassen der Zelle daran erinnert, wo er sich befindet. Gleiches gilt von der Zellenausstattung und von den Räumen, in denen sich die Gefangenen gemeinsam aufhalten.

Der Baumeister eines Gefängnisses ist heute berufen, an einer hochbedeutsamen Aufgabe mitzuwirken. Er hat nicht mehr allein wie früher einen Kasten aufzustellen, der seinen Zweck bereits erfüllt, wenn er alle denkbare Sicherheit verbürgt und den primitivsten Ansprüchen an Hygiene nachkommt. Heute ist der Architekt ein Gehilfe des Gesetzgebers im Ringen nach dem hohen Ziel, das er gesteckt hat. Die Schweiz hat eine verhältnismässig hohe Gefängnisbevölkerung: durchschnittlich befinden sich ständig über 4000 Menschen hinter Mauern, die Untersuchungsgefangenen nicht einmal mitgezählt. Angesichts des hohen sozialen Standards der Schweiz ist das eine recht beträchtliche Ziffer. Man muss bedenken, dass ein Land wie Schweden, das 6 1/2 Mio Einwohner zählt, mit einer Gefängnisbevölkerung von wenig über 2000 auskommt.

Die alten Methoden haben versagt. Weder der Abschrekkungszweck noch der Schutzzweck wurde erreicht. Darum ist jene Bewegung entstanden, die in den meisten zivilisierten Ländern zu durchgreifenden Strafrechtsreformen geführt hat. Das Schweizer Strafgesetzbuch bildet also ein Glied in einer grossen internationalen Kette. Es handelt sich um ein Menschheitsproblem, an dessen Lösung jedes Land auf seine eigene Weise mitzuarbeiten berufen ist. Der Erbauer eines Gefängnisses gehört also in jene Gemeinschaft, die vom Gesetzgeber bis zum Gefängnisbeamten reicht und die die ebenso schwere wie schöne Aufgabe hat, den Versuch zu machen, die fehlbaren Mitglieder der Gesellschaft ihr wieder zuzuführen. Gerade wegen der Seltenheit eines Gefängnisneubaues kommt daher der Errichtung einer Anstalt, wie sie in St. Gallen geplant ist, besondere Bedeutung zu. Sie hat sie zunächst für die gesamte Ostschweiz. Da die übrigen Anstalten nicht die Möglichkeit haben, bestimmte Kategorien von Gefangenen gesondert aufzunehmen, wird kraft interkantonaler Vereinbarungen St. Gallen nach dem sogenannten Pensionärsystem sie übernehmen. Darüber hinaus wird aber für die gesamte Schweizer Strafvollstreckung viel davon abhängen, ob sie sich im St. Gallischen Neubau in einem Rahmen befinden wird, die der Erfüllung der gesetzgeberischen Ziele erleichtert und ermöglicht.

## Wettbewerb für Neubauten der Strafanstalt des Kantons St. Gallen im Saxerriet

DK 725.61(494.28)

### Aus dem Raumprogramm

Verlangt waren: Verwaltungsabteilung, Verwahrungspavillon I mit 45 Zellen, Verwahrungspavillon II mit 45 Zellen, Gefängnispavillon I mit 35 Zellen, Gefängnispavillon II mit 35 Zellen, Entlassungsanwärterstation (diese Station war nicht zu projektieren, da die beiden bestehenden Wohnhäuser hierfür in Aussicht genommen sind), Speise- und Unterhaltungssaal mit Zentralküche sowie angegliederter Wäscherei, paritätische Kirche (eventuell als Obergeschoss des Speise- und Unterhaltungssaales), Werkstätten- und Lagerräume, Heizungsanlage, Wohnhaus für Direktor, Personalhäuser für etwa 30 Familien, Sportplatzanlage im Freien nach Typ 6 der eidgenössischen Normalien.

### Aus dem Bericht des Preisgerichtes

Dem Polizeidepartement des Kt. St. Gallen wurden 46 Entwürfe rechtzeitig eingereicht. Die Vorprüfung ergab, dass